

Inhalt der Instruktion des Würzburger Fürstbischofs Philipp Adolph von Ehrenberg zum Fortgang der Hexenprozesse, 28. 1. 1628. Vorlage: UB Tübingen Mh 541

Der Fürstbischof hat sorgfältig über die Beschwerden nachgedacht, die von den Theologen und Räten vorgetragen worden sind, die wegen des Umgangs mit der Hexerei eingesetzt wurden. Er hat sich von erfahrenen Leuten beraten lassen. Sowohl die geistlichen als auch die weltlichen Mitglieder des Hexengerichts (*directores*) haben das Ihre getan, um die Verdächtigen zur Erkenntnis ihrer Sünden zu bringen, die dabei angewandten Methoden (*actiones*) waren aber teils nicht erlaubt und es wurde nicht so vorgegangen, wie es in solchen wichtigen Dingen geschehen soll.¹ Theologen und Juristen (*directores und inquisitores*) sind darüber in Streit geraten und Dritte, allen voran die einfachen Leute, sind durch deren Anstiftung zu falschen Beschuldigungen (*ungleichen nachreden*) verleitet worden. Der Fürstbischof hat beiden Teilen seinen Beschluss über ihre Beschwerdeschriften zukommen lassen und die folgenden Regeln erlassen, wie in Zukunft verfahren werden soll. Daran soll man sich nun halten und ihn in Zukunft mit privaten Vorträgen verschonen.

Erstens: Die geistlichen und die weltlichen Ämter in dem Verfahren sollen getrennt bleiben und beide sollen den jeweils anderen nichts hineinreden. Ist jemand der Meinung, dass dagegen verstoßen wird, soll er dies Hofmeister oder Kanzler oder in der Abwesenheit Anderen, denen der Fürstbischof die Aufsicht (*inspection*) übertragen hat, melden, die sich dann darum kümmern werden. Obwohl Rechtslehre und Satzungen dies nun nicht wollen und es auch gegen die Carolina verstößt, soll trotzdem bei den Würzburger Hexenprozessen ein Beichtvater beim ersten gütlichen Verhör zu Beginn mit anwesend sein und auch das Recht haben, wenn er bei der Eröffnung des Verfahrens (der Ermahnung der Beschuldigten) Fehler findet, diese Eröffnung selbst vornehmen zu können. Dann aber soll er abtreten und auch am Fortgang des Verfahrens keinen Anteil haben, die Verdächtigen ohne Erlaubnis der *directorn oder inquisitorn* nicht mehr aufsuchen und auch keinen Kontakt mit deren Freunden oder Verwandten pflegen.

Da die meisten Schwierigkeiten aus Denunziationen und Widerrufungen herrühren, die nach der Beichte oder nach der Urteilsfindung getätigt werden, diese aber zu diesem Zeitpunkt von Rechts wegen nicht mehr stattfinden dürfen, wird angeordnet, dass die Beichtväter (*directores conscientiarum*), bei denen Widerrufe angemeldet werden, die Widerrufswilligen an die Inquisitoren und Richter verweisen. Widerruf ist nur zu den erlaubten Zeitpunkten möglich. Die Beichtväter sollen ihr Wissen in diesen Dingen unbedingt für sich behalten. Die Beichtväter können aber weiterhin, wenn sie etwas von den Gefangenen oder von außerhalb (aber als gesicherte Information, nicht als *gaßenmährlein*) in Erfahrung bringen, dies den *directores* anzeigen. Die Beichtväter (*directores conscientiarum*) sollen dabei aber bedenken, dass die Delinquenten stark unter Druck stehen, weil sie vom Teufel geplagt und von der bevorstehenden weltlichen Schande bedrückt werden, weshalb ihre Widerrufe wie ihre Beichtigungen häufig unbegründet sind. Außerdem zeigt die Erfahrung, dass viele Beschuldigte die Hexerei auch in der Beichte verschweigen oder leugnen. Und auch wenn sie große Reue zeigen, ist dies oft nur äußerlich und für ein weltliches Tribunal nicht wichtig. Zudem ist zu bedenken, dass der Beichtvater dem Beichtkind vollkommenen Glauben schenken soll, dies aber vor Gericht nicht üblich ist. Die *geistlichen directoribus* haben vorgeschlagen, die Verhafteten, bevor sie vor dem weltlichen Gericht (*magistrat*) ihre Aussage machen, in der Öffentlichkeit ermahnt und unter Verweis auf ihr Seelenheil zu

¹ Die Wiedergabe geht davon aus, dass in der Vorlage, die ihrerseits eine Abschrift ist, ein „nit“ fehlt.

Geständnissen und Aussagen über ihre Verbrechen und Komplizen gebracht werden sollen. Dies wird aber abgelehnt, weil diese öffentlichen Ermahnungen ganz unterschiedlich aufgenommen werden, manche Angeklagte verängstigen, zu Widerrufern führen und also das Gegenteil bewirken. Außerdem führen öffentliche Ermahnungen zu privaten Gesprächen der Angeklagten mit den Predigern, bei denen die Prediger den Angeklagten mit übereilten Aussagen (*eilfertige resolution*) falsche Hoffnungen machen. Diese Privatgespräche sollen möglichst unterbleiben und wenn sie doch stattfinden, nach den Regeln des Rechts (*in banco iuris*) geführt werden. *Richtige* Personen (zu richtende Personen?) sollen von allen Gesprächen ausgeschlossen sein, bis ihr Zeitpunkt kommt. Wenn es aber doch zwingende Gründe zu einem Gespräch gibt, soll dies den Direktoren gemeldet werden, die dann die Geistlichen zum Gespräch zulassen. Die Geistlichen sollen bei den Folterungen nicht dabei sein, weil sie die Übeltäter entweder zum Stillschweigen oder zur Bekenntnis der Wahrheit bringen müssten, was entweder zu weiterer Folter oder zum Tod führen würde. Damit die Beichtväter aber *materiam examinis et conscientiam premendi* besonders bei verstockten Personen haben können, sollen sie für jeden Verdächtigen einen Auszug über die zentralen Anklagepunkte (Gottesabsage, Teufelstaufe, Anbetung des Teufels, Geschlechtsverkehr mit dem Teufel, Schadenszauber gegen Mensch und Vieh) bekommen, die Einzelheiten aber sollen nur im Protokoll stehen. Die Geistlichen sollen (auch) alles, was sie außerhalb der Beichte hören, mit äußerster Diskretion behandeln.

Es hat Vorwürfe gegeben, dass es bei den Untersuchungen zu unzulässigen Exzessen gekommen ist, was sich nach Untersuchung aber nicht bewahrheitet hat, und doch hat ein Würzburger Hofrat sich damit schriftlich ans Reichskammergericht gewandt, obwohl dieser Hofrat niemals bei den Prozessen dabei war, woraus viel Hass entstanden ist. Der Fürstbischof möchte nun jeden derartigen Verdacht von den Inquisitoren abwenden und das Ansehen von deren Amt eher vermehrt denn gemindert sehen, erinnert sie aber trotzdem daran, sich während des Verhörs gegen die Maleficanten auch als Väter zu zeigen, denen es um die Erkenntnis der Wahrheit geht und die dafür keine Zeit und Mühe scheuen. Wenn alles nichts hilft und man zur Folter greifen muss, soll diese mit zurückhaltenden Worten angekündigt werden. Auch bei der Folter selbst sollen keine demütigenden oder ehrverletzenden Worte gebraucht werden. Folterungen ohne vorherige Konferenz der Direktoren dürfen keine Inhaftierungen oder Folterungen (*einfaehlungen oder torturen*) vorgenommen werden. Damit die Gefangenen sich nicht in Ruhe vorbereiten oder mit ihren Lehrmeistern besprechen können, soll nur inhaftiert werden, wenn auch umgehend Verhöre stattfinden können. Dabei soll so verfahren werden, wie oben geschildert, auch gegen die Aussagen der Rechtslehrer. Sind Konfrontationen oder der Einsatz der Folter notwendig, soll dies möglichst rasch geschehen. Hat jemand beim gütlichen Examen mit einem Bekenntnis oder der Nennung von Komplizen begonnen, dies aber abgebrochen, soll die Tortur auch ohne vorherige Generalbesprechung gemäß den im Recht vorgesehenen Graden möglich sein. Unter Tortur ist hier die *vollkommene tortur* zu verstehen, es sei denn, der Zustand eines Häftlings lässt diese nicht zu, das soll dann mit den Direktoren besprochen und von diesen entschieden werden. Die Verhöre sollen nur von jeweils einer Person geführt werden. Haben die anderen Inquisitoren eine Frage, sollen sie sie über diesen stellen. Auch der Malefizschreiber muss diesen Weg wählen und darf selbst keine Fragen stellen oder das Examen unterbrechen. Auch die Scharfrichter und Folterknechte dürfen nichts reden, sondern sollen sich auf die Arbeit mit ihren Instrumenten beschränken. Beginnt jemand mit einem Geständnis, soll sie nicht unterbrochen werden, egal wie die Aussagen aneinandergereiht werden. Die Aussagen sollen sorgfältig protokolliert werden und den Angeklagten, wenn sie ihr Geständnis beendet haben, mit ihren Widersprüchen vorgehalten

werden. Den Verhörten darf nichts vorgesagt werden. Dies gilt im Besonderen, wenn es um die Nennung von Komplizen geht: Diese dürfen nicht vorgesprochen oder beschrieben oder dazu aufgefordert werden, auf sie zu bekennen, auch wenn die Namen von anderen bereits genannt worden sind. Wenn ihnen aus dem Protokoll Bekenntnisse bereits Hingerichteter oder noch Lebender vorgelesen werden müssen, sollen Namen und Umstände besagter Personen dabei nicht genannt werden. Der Malefizschreiber soll so weit weg von den Verhörten sitzen, dass er nicht ins Protokoll sehen kann. Das Geständnis soll den Verhörten am nächsten Tag vorgelesen und dabei darauf geachtet werden, ob sie dazu etwas zu sagen haben. Vor dem Rechtstag muss das Geständnis den Delinquenten noch zwei weitere Male vorgelesen und dabei protokolliert werden, was sie dazu zu sagen haben. Wenn sie widerrufen, soll nach den Gründen gefragt und alles protokolliert werden. Wenn sie keine hinreichenden Gründe angeben können, sollen die Inquisitoren daran erinnern, dass das Geständnis durch Wiederholung der Folter purgiert werden muss. Wie in einem solchen Fall weiter vorgegangen wird, sollen die verordneten Direktoren entscheiden. In allen in dieser Resolution nicht aufgeführten Fällen sollen die Inquisitoren so verfahren, wie es in den Satzungen des Heiligen Reichs und insbesondere der Carolina festgelegt ist und sich an das halten, was die genannten Direktoren sagen. Ankündigung des Würzburger Sekretsiegels, 28. Januar 1628.